

Kompensation von THG-Emissionen in Unternehmen

Kompensation/Offsetting ist im Zusammenhang mit den Begriffen Klimaneutralität und Net-Zero zu betrachten. Diese Begriffe sind bis jetzt nicht allgemeinverbindlich definiert; es liegen jedoch die BSI-Norm PAS 2060 zu Klimaneutralität und die Arbeitsdefinition von SBTi zu Net Zero vor. **Klimaneutralität** besteht, wenn die einem Unternehmen zuzuordnenden THG-Emissionen gemessen, reduziert und ausgeglichen/kompensiert werden. Der Begriff wird unterschiedlich streng ausgelegt. Es geht laut IPCC nicht nur um CO₂, sondern auch um die Äquivalente, also alle Treibhausgase. Oft nennen sich Unternehmen bereits klimaneutral, wenn nur Scope 1- und 2-Emissionen ausgeglichen werden in dem Sinn, dass ein Gleichgewicht zwischen verursachten und vermiedenen CO₂-Emissionen hergestellt wird. Das genügt jedoch nicht, denn Kompensationsmaßnahmen können zu Dekarbonisierung auf dem Weg zu Klimaneutralität beitragen, die Klimabilanz selbst jedoch nicht ausgleichen. Priorisiert wird die CO₂-Vermeidung und -Reduktion, die Kompensation ist als Ergänzung zu betrachten. Sie unterstützt die Finanzierung von Maßnahmen, die Emissionen vermeiden und die Kohlenstoffkonzentration in der Atmosphäre senken. Erforderlich ist **Net Zero**, also das Netto-Null-Ziel bei den Emissionen wie sie SBTi vorschlägt. Netto-Null bedeutet die emittierten Gase in gleicher Menge der Atmosphäre zu entziehen.

Klimaneutralität von Unternehmen inkl. Kompensation ist an folgende Voraussetzungen zu knüpfen:

1. Kritische Prüfung der Produkte und Geschäftsmodelle: Inwiefern können per se klimaschädliche Produkte wie fossile Energieträger, Wegwerf- oder Luxusgüter überhaupt in Anspruch nehmen, klimaneutral zu sein? Kann auf ein klimafreundliches Geschäftsmodell hingewirkt werden?
2. Veröffentlichung von THG-Bilanzen nach internationalen Standards wie dem GHG Protokoll unter Einbeziehung der ganzen vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (Scopes 1,2,3). Wo es noch nicht möglich ist, die ganze Wertschöpfungskette einzubeziehen, sollen wenigstens die emissionsstärksten Anteile der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette berücksichtigt werden.
3. Vorhandensein nachweisbarer, verbindlicher und absoluter Reduktionsziele, die sich am 1,5-Grad-Ziel orientieren (Stichwort Science-Based Targets)
4. Veröffentlichung der Anteile von THG-Emissionsreduktion einerseits und (optionaler) Kompensation andererseits; die Kompensation durch den Erwerb von Klimazertifikaten muss gesondert kommuniziert werden.

Ad 1: Produkte oder Dienstleistungen können in drei Kategorien eingeteilt werden. Kompensation ist nur in der letzten Kategorie sinnvoll.

- a. Die Unverträglichen: Produkte und Verhaltensweisen, die die Klimakrise verursachen wie täglicher Fleischkonsum aus Massentierhaltung. Die Kompensation von Steakhäusern ist eine künstliche Verlängerung einer Sackgasse und damit kontraproduktiv für den Klimaschutz.
- b. Die Auslaufmodelle: Produkte, für die es jetzt schon eine gleichwertige klimafreundliche technische Alternative gibt. Die Entwicklung und Aufbau dieser neuen Klimaschutztechnologien wird gebremst, wenn Geld der Verbraucher stattdessen in die Kompensation und damit in die Verbreitung von alten bzw. bestehenden Technologien fließt. Die fossil basierte Stromproduktion zu kompensieren und als grünen Strom zu verkaufen, ist aus Klimasicht ein Schritt in die falsche Richtung.
- c. Die Wandelbaren: Dies sind Produkte, die prinzipiell noch zu CO₂-armen Produkten entwickelt werden können, für die die notwendige Technologie aber derzeit noch nicht ausreichend entwickelt ist. Ein Beispiel sind Langstreckenflugzeuge. Nur in dieser Kategorie ist Kompensation sinnvoll, da sie nicht die bessere Lösung ausbremst (b) oder eine Sackgasse verlängert (a).

Ad 2: Der Handel mit Emissionszertifikaten findet auf zwei verschiedenen Ebenen statt, der staatlichen Ebene, die als „regulierter oder verpflichtender Markt“ bezeichnet wird und auf dem sogenannten „freiwilligen Markt“. Die hier erzielten Emissionsreduktionen können nicht im Rahmen des offiziellen Emissionshandels verkauft oder erworben werden und haben keine Auswirkungen auf das Schadstoff-Budget von Unternehmen. Kompensation auf freiwilliger Basis wird als Teil eines ambitionierten Klima-Managements („ambition raising“) ergänzend zu den erfolgreich umgesetzten Reduktionsmaßnahmen eines Unternehmens genutzt, um unvermeidbare Emissionen auszugleichen. Die durch das Pariser Klimaabkommen entwickelte Möglichkeit der so genannten „Klimafinanzierung“ (Financing Contribution) über zertifizierte Projekte verläuft jedoch ohne Anrechnung der Kompensation.

Dies fördert die Einsparung von Treibhausgasemissionen in den Klimaschutzprojekten ohne den CO₂-Ausgleich damit zu verknüpfen – es kommt insgesamt zur Reduktion der Emissionen in der Atmosphäre.

Ad 3: Die Science-Based-Targets Initiative (SBTi) zertifiziert Unternehmen nur dann („Net Zero“), wenn wissenschaftsbasierte, progressive, terminierte Reduktionsziele vorliegen, die mit dem 1,5-Grad-Ziel in Einklang stehen. Diese Ziele müssen **ohne Kompensation** erreicht werden.

Ad 4: Es ist zu unterscheiden zwischen Klimazertifikaten und CO₂-Zertifikaten bzw. Emissionsrechten. Letztere beinhalten die Erlaubnis, innerhalb eines festgelegten Zeitraums

eine Tonne Kohlendioxid (CO₂) in die Erdatmosphäre freizusetzen und werden an der Leipziger Strombörse gehandelt. Gegenüber dem Umweltbundesamt müssen Unternehmen nachweisen, welche CO₂-Mengen sie freigesetzt haben – und sie müssen entsprechende Mengen an Zertifikaten vorweisen. Zusätzlich zum Europäischen Emissionshandel gibt es in Deutschland seit Anfang 2021 ein nationales Emissionshandelssystem für alle CO₂-Emissionen verursachenden Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und ab 2023 auch Kohle.

Entscheidend beim Erwerb von Klimazertifikaten ist nicht nur die 0/Neutralität in der CO₂-Bilanz, sondern Transparenz dazu, in welchem Verhältnis die Aktivitäten reduzieren und kompensieren zueinanderstehen, jetzt und in der Zukunft (Reduktionsziele, vgl. 3.); d.h. die Ziele müssen so gesetzt werden, dass der Reduktionsanteil stetig steigt und dementsprechend der Kompensationsanteil abnimmt. Kompensationsprojekte müssen die **Kriterien der Zusätzlichkeit** (wäre ohne Kompensationsprozesse nicht realisiert worden) und der **Vermeidung von Doppelzählung** (im nationalen Klimaschutzbeitrag NDC) erfüllen. Die Klimaschutzprojekte sollen durch anerkannte Standards zertifiziert werden (z.B. Gold Standard) und einen nachweisbaren nachhaltigen Nutzen vor Ort erzielen (z.B. Beitrag zu den Zielen nachhaltiger Entwicklung/SDGs).

Die **Klima-Kollekte als Anbieter der Kirchen** auf dem freiwilligen Markt arbeitet ausschließlich nach dem Gold Standard for the Global Goals. Sie berechnet Emissionen kostenlos und berät zu Reduktionsmöglichkeiten. Verbleibende Emissionen können über Projekte der Klima-Kollekte im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz ausgeglichen werden. Die "Freiwillige CO₂-Kompensation" der Klima-Kollekte wurde von der Stiftung Warentest 2018 mit dem Qualitätsurteil "sehr gut" ausgezeichnet. Die Projekte sind für die lokale Bevölkerung in Ländern des globalen Südens entwickelt und mindern Armut vor Ort, in dem sie Frauen stärken, Gesundheit schützen und Perspektiven ermöglichen – zudem verringern sie den CO₂-Ausstoß und schützen so das Klima.

Quellen:

- <https://klima-kollekte.de/vermeiden-reduzieren>
- https://ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/03_Aktivitaeten/AG_s/Orientierungs- und Diskussionspapier AG Klimaneutral 20200914 Langversion.pdf
- <https://www.bsigroup.com/de-DE/PAS-2060-Klimaneutralitaet/>
- <https://www.ecoreporter.de/artikel/co2-zertifikate-emissionshandel-als-nachhaltige-geldanlage-f%C3%BCr-mehr-klimaschutz/>
- https://www.atmosfair.de/de/standards/sinnvoll_kompensieren/
- <https://sciencebasedtargets.org/resources/legacy/2020/09/foundations-for-net-zero-executive-summary.pdf>